

30. März 2006

Rechtsanwälte
Lerche, Schröder, Fahlbusch

26 Qs 48/06

17 Gs 710/05 Amtsgericht Celle

8102 Js 7844/05 Staatsanwaltschaft Lüneburg – Zweigstelle Celle

Beschluss

In der Strafsache

betreffend

geboren am

wohnhaft

Verteidiger: Rechtsanwalt Fahlbusch, Hannover

wegen Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz

hat die 6. Strafkammer des Landgerichts Lüneburg auf die Beschwerde des Angeklagten gegen den Beschluss des Amtsgerichts Celle vom 06. 01. 2006 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Volkmer, den Richter am Landgericht Wolter und die Richterin am Landgericht Dr. Ferber am 24. März 2006 beschlossen:

1. Der Beschluss des Amtsgerichts Celle vom 06. 10. 2006 wird aufgehoben. Es wird festgestellt, dass die Durchsuchung vom 25.10.2005 rechtswidrig war.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die notwendigen Auslagen des Verurteilten trägt die Staatskasse.

Gründe:

I.

Gegen den Angeklagten erstattete die Ausländerbehörde der Stadt Celle im September 2005 Anzeige wegen eines Verstoßes gegen § 95 Abs. 1, Ziffer 1 AufenthG, also wegen des Verdachts des unerlaubten Aufenthalts im Bun-

desgebiet ohne den erforderlichen Pass. Dem Angeklagten, der bereits am 06. 01. 2003 in das Bundesgebiet eingereist ist und der in Afghanistan nach eigenen Angaben einen Personalausweis besessen hat, waren zunächst nach rechtskräftigem negativem Abschluss des Asylverfahrens Duldungen ausgestellt worden, die als Passersatz dienten. Mit Schreiben vom 25. 02. 2004 und 06. 07. 2005 sei der Beschuldigte – so die Ausländerbehörde - aufgefordert worden, bei der konsularischen Vertretung von Afghanistan einen Nationalpass zu beantragen und diesen unverzüglich vorzulegen. Dies sei nicht geschehen.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft ordnete das Amtsgericht Celle durch den angefochtenen Beschluss die Durchsuchung der Wohnung des Beschuldigten an. In den Gründen dieses Beschlusses heißt es nur, dass der Beschuldigte eines Vergehens gegen das Aufenthaltsgesetz verdächtig sei und zu vermuten sei, dass die Durchsuchung zum Auffinden von Beweismitteln führen werde, nämlich eines Reisepasses, eines Personalausweises oder Schriftverkehrs mit der Botschaft von Afghanistan zur Erlangung eines Reisepasses.

Bei der nachfolgenden Durchsuchung wurden derartige Dokumente nicht gefunden. Nach Anklageerhebung hat der Verteidiger des Angeeschuldigten zunächst beantragt, festzustellen, dass die Durchsuchung der Wohnung des Beschuldigten am 25. 10. 2005 aufgrund des Durchsuchungsbeschlusses des Amtsgerichts Celle vom 06. 10. 2005 rechtswidrig gewesen sei. Aus der Begründung ergibt sich, dass der Angeklagte sich gegen die Anordnung der Durchsuchung wendet. Diesen Antrag hat das Amtsgericht Celle mit Beschluss vom 14. 02. 2006 zurückgewiesen, da die Voraussetzungen für die Anordnung einer Durchsuchung vorgelegen hätten: Die Durchsuchung hätte nämlich ergeben können, dass der Pass oder Schriftverkehr aufgefunden worden wäre. Dann hätte die Durchsuchung Entlastendes für den Beschuldigten zutage gefördert, wozu die Staatsanwaltschaft verpflichtet sei. Gegen diesen Beschluss hat der Verteidiger des Angeklagten Beschwerde eingelegt. Auf die Beschwerdebegründung mit Schriftsatz vom 06. 03. 2006 wird Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde ist zulässig und begründet.

Bereits der Antrag vom 07. 02. 2006 auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Durchsuchung war als Beschwerde gegen den Durchsuchungsbeschluss auszulegen. Gegen eine richterlich angeordnete Durchsuchung ist die Beschwerde das zulässige Rechtsmittel. Dementsprechend ist der Beschluss des Amtsgerichts Celle vom 14. 02. 2006 als Nichtabhilfeentscheidung zu werten. Die Beschwerde vom 17. 02. 2006 stellt vor diesem Hintergrund lediglich eine ergänzende Beschwerdebegründung dar.

Die Beschwerde ist zulässig. Zwar ist die angefochtene Maßnahme bereits erledigt. Beschwerden bleiben aber auch nach Vollzug einer richterlichen Anordnung dann zulässig, wenn sie mit tiefgreifenden Grundrechtseingriffen verbunden sind, die ihrer Natur nach häufig vor möglicher weiterer gerichtlicher Überprüfung schon wieder beendet sind. Dazu gehört auch die Durchsuchung von Wohnräumen aufgrund richterlicher Durchsuchungsanordnung. Demnach ist die Beschwerde auch nach mittlerweile erfolgter Durchsuchung zulässig.

Die Beschwerde ist auch begründet. Zunächst bestehen bereits in formeller Hinsicht erhebliche Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des Durchsuchungsbeschlusses, da dort lediglich im Hinblick auf den Tatverdacht ein Verstoß gegen das Aufenthaltsgesetz benannt wurde. Weitere Konkretisierungen hinsichtlich des Tatvorwurfs sind im angefochtenen Beschluss nicht enthalten, wären aber möglich gewesen.

Jedenfalls ist der angefochtene Beschluss aber in materieller Hinsicht rechtswidrig. Der Beschluss geht von einem Anfangsverdacht gegen den Beschuldigten wegen eines Verstoßes gegen § 95 Abs. 1, Ziffer 1 des AufenthG aus. Dieser Anfangsverdacht ist aufgrund der Strafanzeige der Ausländerbehörde und der übersandten Unterlagen sicherlich gegeben. Vor dem Hintergrund des bestehenden Anfangsverdacht, also dass der Beschuldigte sich nicht

im Besitz eines Passes befindet bzw. keine Anstrengungen unternommen hat, einen Pass zu erlangen, besteht aber keine Auffindewahrscheinlichkeit hinsichtlich der im Durchsuchungsbeschluss bezeichneten Dokumente. Eine Auffindewahrscheinlichkeit ist jedoch notwendige Voraussetzung für den Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses. Wäre mit dem erforderlichen Grad an Wahrscheinlichkeit davon auszugehen gewesen, dass die im Beschluss bezeichneten Dokumente in der Wohnung des Betroffenen zu finden wären, so wäre im Umkehrschluss kein Anfangsverdacht mehr hinsichtlich der ihm zur Last gelegten Straftat gegeben.

Hinsichtlich weiterer Straftaten nach dem Aufenthaltsgesetz durch den Angeklagten besteht kein Anfangsverdacht.

Hinsichtlich der Ordnungswidrigkeit des § 98 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG, also dem nicht oder nicht rechtzeitigen Vorlegen oder Aushändigen eines Passes oder aller Urkunden, die für die Feststellungen der Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sind, gilt, dass bei einem entsprechenden Anfangsverdacht für eine Durchsuchung auch eine Auffindewahrscheinlichkeit bestünde. Indessen liegt hier ein solcher Anfangsverdacht nicht vor. Nach dem gegenwärtigen Stand der Ermittlungen ist der Angeklagte nicht etwa verdächtig, vorhandene Unterlagen nicht vorgelegt zu haben, sondern einen Pass gar nicht zu besitzen und sich auch nicht um einen solchen bemüht zu haben. Anders wäre es beispielsweise, wenn eine Nachfrage beim zuständigen Konsulat ergeben hätte, dass der Angeklagte im Besitz eines Passes sei. Irgendwelche Anhaltspunkte, dass der Angeklagte einen Pass hätte, ihn aber nur nicht vorgelegt hat, bestehen nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 464 StPO.

Volkmer

Wolter

Dr. Ferber

Ausgefertigt
Lüneburg, 29. März 2006

Rockrohr, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts

